



Region:

**Facharbeitskreis/
Arbeitskreis:**

Im FAK abgestimmt am:

1. Präambel

REGSAM - Regionale Netzwerke für Soziale Arbeit - ist ein Geschäftsbereich des Trägervereins für regionale soziale Arbeit e.V.

Die Facharbeitskreise und regionalen Arbeitskreise sind die Basis des REGSAM-Netzwerkes in den Regionen. Auch befristete Projektgruppen und sog. "Runde Tische" sind regelmäßige und verbindliche Arbeitsformen von REGSAM.

Die engagierte Zusammenarbeit der Fachkolleg*innen aus dem sozialen, Bildungs- und Gesundheitsbereich, aus Verwaltung, Verbänden und freien Trägern, von Professionellen und zivilgesellschaftlich Engagierten hat sich seit vielen Jahren bewährt. Sie verbessert durch den Fachaustausch, die gegenseitige Professionalisierung und viele gemeinsame Projekte die soziale Versorgung in den Stadtteilen. Das REGSAM-Motto „Voneinander wissen. Miteinander Handeln“ beschreibt die regelmäßige Arbeit in den Facharbeitskreisen und regionalen Arbeitskreisen.

Die inhaltlichen wie die formalen Anforderungen an die einzelnen Einrichtungen, aber auch an die Facharbeitskreise und regionalen Arbeitskreise und an deren Sprecher*innen, verändern sich laufend und nehmen z.B. durch neue gesetzliche Vorgaben und Richtlinien zu.

Diese Rahmen-Geschäftsordnung bildet den verbindlichen Rahmen für die Arbeit der Facharbeitskreise und weiteren Regionalen Arbeitskreise. Sie kann durch die jeweils gültigen Geschäftsordnungen der Facharbeitskreise und weiteren Arbeitskreise in den Regionen ergänzt werden.

2. Grundlagen für die Arbeit von REGSAM

Grundlage für die Arbeit von REGSAM sind die Leistungsvereinbarung mit der Landeshauptstadt München und die gültige Rahmenvereinbarung. Darin sind sowohl die grundlegende Struktur des REGSAM-Netzwerkes als auch allgemein verbindliche Ziele definiert.

Wie alle Zuschussnehmer*innen der Stadt München hat sich der Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V. 2020 dazu verpflichtet, „keine rassistischen, antisemitischen (im Sinne der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“), sexistischen, LGBTIQ*-feindlichen oder sonstige menschen- und demokratiefeindliche Inhalte darzustellen und/oder zu verbreiten. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht werden,

noch dürfen Symbole verwendet oder verbreitet werden, die für Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten.“

(Quelle: <https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/5714338.pdf>)

Seit 2020 verfügt REGSAM über ein Leitbild (siehe Anlage 1) für die REGSAM-Arbeit. Es bildet eine verbindliche Grundlage für das Handeln im REGSAM-Netzwerk und in den einzelnen Gremien.

3. Ziele der Facharbeitskreise und Regionalen Arbeitskreise

Eine regelmäßige und verbindliche Teilnahme von Kolleg*innen der in der Region vertretenen Einrichtungen und Diensten ist Voraussetzung für eine funktionierende Vernetzung und ermöglicht vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit. Sie ist Grundlage für gemeinsames und trägerübergreifendes Handeln.

Allgemeine Ziele der Facharbeitskreise und Regionalen Arbeitskreise sind unter anderem:

- Kontinuierliche Zusammenarbeit der Fachkolleg*innen von Einrichtungen, Diensten und Verwaltung sowie Vertreter*innen von Zivilgesellschaft und Politik in den REGSAM-Regionen
- Überblick über die vorhandenen Angebote in der Region
- Darstellung von Aufgaben und neuen Angeboten der einzelnen Einrichtungen
- Gemeinsame Abstimmung von Maßnahmen und Angeboten im Hinblick auf die Zielgruppe
- Beobachtung und Reflexion der Entwicklungen in der Region
- Erarbeitung von Lösungsansätzen für erkannte Problemlagen unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen in Facharbeitskreisen und Regionalen Arbeitskreisen
- Qualifizierte Bedarfsfeststellung, Weitergabe an die RAGS und Fach-Diskussion in der RAGS
- Fachlicher Austausch, Wissenstransfer, Weiterqualifizierung
- Bildung von trägerübergreifenden Kooperationen im Stadtteil
- Gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Kooperationsprojekten

4. Teilnehmer*innenkreis

Die Teilnehmer*innen eines Fach-/Regionalen Arbeitskreises sind:

- Mitarbeiter*innen von sozialen, bildungs-, gesundheits- und berufsbezogenen Einrichtungen und Initiativen
- Mitarbeiter*innen der städtischen Verwaltung
- Beauftragte der zuständigen Bezirksausschüsse (z.B. REGSAM-Beauftragte, Jugendbeauftragte) oder sonstige BA-Mitglieder mit Mandat des Bezirksausschusses
- Vertreter*innen von Kirchen, Religionen und anerkannten Glaubensgemeinschaften und weiteren zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Initiativen
- Ehrenamtliche (ehrenamtliche Funktionsträger*innen, z.B. Seniorenbeirat*innen, oder weitere Vertreter*innen auf besondere Einladung)
- Eingeladene Referent*innen und Gäste

5. Organisation der Facharbeitskreise und Regionalen Arbeitskreise

Die Facharbeitskreise und Regionalen Arbeitskreise werden durch Sprecher*innen organisiert und durch sie in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft für Soziales (RAGS) vertreten. Die Sprecher*innen werden aus der Mitte des regelmäßigen Teilnahmekreises gewählt.

Die Wahlperiode für die Sprecher*innen soll begrenzt sein (Empfehlung: 2-3 Jahre). Eine Wiederwahl ist möglich. Details, wie z.B. den Wahlmodus, regelt der Facharbeitskreis/Regionale Arbeitskreis individuell.

5.1. Rolle und Aufgaben der Sprecher*innen von Facharbeitskreisen/Regionalen Arbeitskreisen

Die Sprecher*innen des Facharbeitskreises und des regionalen Arbeitskreises vertreten diesen in der RAGS und informieren über dessen Themen und Arbeit. Wichtige Anliegen und Anträge bringen sie in die RAGS ein und stimmen sie dort ab. Sie berichten wiederum in den Sitzungen des Facharbeitskreises/Regionalen Arbeitskreises von den Inhalten der RAGS-Sitzungen und sorgen so für den gegenseitigen Informationsfluss.

Sie sind Ansprechpartner*innen in Belangen des jeweiligen Facharbeitskreises/Regionalen Arbeitskreises und nach außen für interessierte Teilnehmer*innen und neue Einrichtungen in der Region.

Weitere Verantwortungsbereiche und Aufgaben:

- Erstellung einer Tagesordnung, rechtzeitiger Versand der Einladung
- Organisation der Protokollführung
- Protokollversand
- Organisation einer Jahresplanung und der Facharbeitskreis-Sitzungen
- Bei Bedarf Einladung von Referent*innen mit allen notwendigen Verwaltungsabläufen
- Sammlung und Verteilung von Informationen, die für die Arbeit der Facharbeitskreise wichtig sind
- Pflege und Aktualisierung des Adressverteilers
- Einhaltung des Datenschutzes

5.2. Rolle und Aufgaben der Teilnehmer*innen von Facharbeitskreisen und Regionalen Arbeitskreisen

- Unterstützung der Sprecher*innen bei ihren Aufgaben
- Verbindliche Teilnahme bzw. Absage bei den Facharbeitskreis-Sprecher*innen
- Einbringen eigener Ideen und Ressourcen, Mitwirkung im Arbeitskreis
- Fortbildungsangebote innerhalb des Facharbeitskreises/Regionalen Arbeitskreises anzuregen und bei der Umsetzung ggf. mitzuwirken (z.B. eigener Input, Vermittlung von Referent*innen...)
- Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von stadtteilbezogenen Aktionen, Projekten und Veranstaltungen des Arbeitskreises
- Entwicklungen und Veränderungen im Stadtteil bzw. bei der Zielgruppe zu diskutieren
- Stellungnahmen und Anträge zu stadtteilbezogenen Problemen und Bedürfnislagen anzuregen

6. Einlassvorbehalt/ Zugang/Hausrecht

6.1. Grundsätzlich gilt bei allen REGSAM-Veranstaltungen:

"Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Veranstaltung ausgeschlossen."

Der Einlassvorbehalt soll mit der Einladung zur Veranstaltung erklärt werden. Dazu kann dieser Text verwendet werden.

6.2. Zugang

Durchgesetzt wird der Einlassvorbehalt, indem der jeweiligen Person der Zutritt verwehrt wird bzw. die Person dazu aufgefordert wird, den Raum zu verlassen. Weigert sich die Person, der Aufforderung nachzukommen, begeht sie einen Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB. In diesem Fall sollte die Polizei eingeschaltet werden.

Für Onlineveranstaltungen gibt es nach jetzigem Stand kein Teilnahmerecht. Daher ist auch kein Einlassvorbehalt notwendig, um jemanden von einer Onlineveranstaltung auszuschließen. In Einladungen sollte jedoch die Klarstellung aufgenommen werden, dass keine Bild- und/oder Tonaufnahmen von der Veranstaltung angefertigt werden dürfen. Darüber hinaus empfehlen wir die Einrichtung eines Onlinewartebereiches, um eine bessere Prüfung der Teilnehmer*innen zu ermöglichen.

6.3. Hausrecht

Die jeweilige Einrichtung stellt dem Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V. Geschäftsbereich REGSAM ihre Räume für die RAGS / den Facharbeitskreis / sonstigen Arbeitskreis unentgeltlich zur Verfügung. Der Geschäftsbereich (GB) REGSAM und die*der Eigentümer*in bzw. die jeweilige Einrichtungsleitung sind zur Ausübung des Hausrechts berechtigt. Der Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V., GB REGSAM, gilt im rechtlichen Sinne als Veranstalter*in von RAGS, Facharbeitskreisen und weiteren Arbeitskreisen. Das Hausrecht kann vom GB REGSAM an Facharbeitskreis-Sprecher*innen übertragen werden. Nach Möglichkeit soll ein*e Mitarbeiter*in der Einrichtung anwesend sein, um bei eventuellen Unklarheiten/Zweifeln das Hausrecht auszuüben.

7. Zusammenarbeit von zwischen FAK/Regionaler Arbeitskreis und REGSAM-Moderation

Die zuständige REGSAM-Moderation unterstützt die Sprecher*innen und Sprecher in allen Fragen und hält mit ihnen regelmäßigen Kontakt. Im Rahmen der Fortbildungsreihe „Net(t)working“ bietet REGSAM verschiedene Fortbildungen für die Sprecher*innen an, die laufend weiterentwickelt werden und sich an den jeweiligen Bedarfen orientieren.

7.1. Information von Moderation und Geschäftsführung

Grundsätzlich muss bei allen Aktivitäten, die über den Facharbeitskreis/Regionalen Arbeitskreis und die jeweilige Region hinauswirken, die zuständige REGSAM-Moderation informiert sein und zustimmen.

Stellungnahmen, Bedarfsmeldungen, Pressemitteilungen und offene Briefe an Verwaltung, Bezirksausschüsse, Stadträt*innen und weitere Politiker*innen unter dem REGSAM-Logo müssen vor dem Versand der REGSAM-Geschäftsführung vorgelegt werden.

In diesem Rahmen vertreten die Facharbeitskreise/Regionalen Arbeitskreise ihre Angelegenheiten selbständig gegenüber Verwaltung, Bezirksausschüsse, Stadträt*innen und weitere Politiker*innen.

7.2. Bildung von Unterarbeitsgruppen und Projektgruppen (optional)

Die Facharbeitskreise können nach Absprache mit der zuständigen REGSAM-Moderation projekt- oder themenbezogene Unterarbeitsgruppen bilden. Diese berichten über ihre Tätigkeit und Ergebnisse in dem jeweiligen Facharbeitskreis.

Es gelten die entsprechenden Regularien wie für den Facharbeitskreis/Regionalen Arbeitskreis.

8. Umsetzung des Datenschutzes (DSGVO)

Der Trägerverein für regionale soziale Arbeit e.V. ist dem Datenschutz und dem Schutz der personenbezogenen Daten gesetzlich verpflichtet. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung in allen REGSAM-Gremien. Die Sprecher*innen bzw. diejenigen Mitglieder eines Facharbeitskreises oder weiteren Arbeitskreises, die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zuständig sind, unterzeichnen eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung der DSGVO (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung). Darin sind alle datenschutzrechtlichen Regelungen enthalten.

Im Facharbeitskreis sind ausschließlich die vom GB REGSAM zur Verfügung gestellten Teilnahmelisten zu verwenden. Protokolle werden grundsätzlich nur an den regulären Teilnehmer*innenkreis weitergeben. Teilnehmer*innen können diese an die direkten Vorgesetzten weitergeben (siehe auch Datenschutzrichtlinien von REGSAM).

9. Teilhabe ermöglichen

Entsprechend des Leitbildes von REGSAM und den Vorgaben zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es das Ziel, Barrieren für die Teilnahme am Facharbeitskreis/Regionalen Arbeitskreis und in besonderem Maße an Projekten in den Stadtteilen abzubauen. Dies gilt für alle Menschen, *„...die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung*

mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

(Quelle: Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, zitiert nach <https://www.behindertenrechtskonvention.info/inhalte/>)

Anlagen:

Anlage 1 REGSAM-Leitbild